

„Vertrauen in die Gerichtsbarkeit am Beispiel Europäisches Patentgericht“

T H E S E N

- I. Das Vertrauen der Nutzer in die Institution Gericht ist Grundvoraussetzung der Erfüllung der Funktionen von Zivilgerichtsbarkeit.
Konstitutive Elemente des Institutionenvertrauens in Gerichte sind die Qualität der Rechtsprechung, die Effektivität der Anspruchsdurchsetzung, die Fairness des Verfahrens und die Effizienz der Struktur.
- II. Im besonderen Kontext des Binnenmarkts tritt neben die auf die Funktionsoptimierung ausgerichtete Ebene des Institutionenvertrauens noch eine weitere, nicht funktionsbezogene Ebene. Das Institutionenvertrauen begegnet hier der Hürde initialen Misstrauens gegenüber unbekanntem oder neuartigen Funktionselementen.
- III. Kompromisse zum Abbau initialen Misstrauens können über ihre fehlende systemverbessernde Wirkung hinaus auch effektiv systemschädliche Effekte haben. Dies führt zur paradoxen Wirkung, dass das Institutionenvertrauen kurzfristig durch Maßnahmen gestärkt wird, die es mittel- oder langfristig wieder beschädigen, weil sie die optimale Erfüllung der Gerichtsfunktionen als Voraussetzung des Institutionenvertrauens hemmen.
Kompromisse zum Abbau initialen Misstrauens im Binnenmarktkontext können daher nur toleriert werden, wenn sie zumindest funktionsneutral sind. Paradoxe vertrauensstärkende Maßnahmen sind als Schädigung des Institutionenvertrauens zu vermeiden.
- IV. Initialem Misstrauen kann ohne systemschädigenden Effekt uU. durch Vertiefung der Vorfeldinformation über die Funktionswirkungen von Designelementen begegnet werden. Beispiele sind hier etwa die von der Kommission (*Harhoff, van Pottelsberghe*) oder der dt. BReg. (*Wiss. Beirat BMWi*) in Auftrag gegebenen Gutachten zu den ökonomischen Wirkungen der Reform der Patentgerichtsbarkeit. Eine Ausweitung solcher die Legislativtätigkeit begleitender Vorfeldstudien wäre wünschenswert.